

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

BENLI RAMAZAN - ESWA® INFRAROT HEIZUNGEN

1. Geltungsbereich

Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis selbst liegen unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die ALZB gelten ausschließlich, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Die ALZB gelten auch für sämtliche zukünftigen gleichartigen, Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es insoweit eines erneuten Hinweises auf die ALZB bedarf.

2. Vertragsinhalt

Sämtliche Angebote sind stets freibleibend.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung durch uns bestätigt wurde.

Insoweit gilt, dass der Besteller jedenfalls für die Dauer von drei Wochen an seine Bestellung gebunden ist.

An Bestätigungen, welche ohne Vertretungsmacht abgegeben wurden, sind wir nicht gebunden. Dies gilt nicht, soweit sich die Vertretungsmacht aus dem Handelsgesetz-Buch oder aus den Grundsätzen über die Duldungs- und Anscheinsvollmacht ergibt.

Rechte des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis sind nur mit unserer Einwilligung übertragbar.

An Prospekten, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, die in der Rechnung zum jeweils im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuersatz gesondert ausgewiesen wird. Die Preise gelten ausschließlich Fracht und Zoll.

Grundlage der Preisberechnung bilden unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten.

Wir behalten uns vor, bestätigte Preise bei Aufträgen und Angeboten mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten auf den zur Zeit der Lieferung geltenden Betrag angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Für Kleinaufträge behalten wir uns einen angemessenen Zuschlag vor.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne jeden Abzug zahlbar. Wir behalten uns das Recht vor, Vorauszahlungen oder Sofortzahlungen zu verlangen.

Wechsel werden nur vorbehaltlich der Möglichkeit ihrer Diskontierung angenommen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

Wegen bestrittener Gegenansprüche aus anderen Rechtsverhältnissen steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vollstreckung gegen den Besteller oder der Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Bei Lieferungen ins Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen und, soweit zulässig, ihnen entsprechende Vereinbarungen.

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen sowie bis zur Einlösung der hierfür hergegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die noch unbezahlte Vorbehaltsware nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Der Besteller ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Er hat seinerseits seinen Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer vorzubehalten. Der Besteller darf die von dem Eigentumsvorbehalt betroffene Ware oder die aus dieser hergestellten Sachen weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Im Falle der Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Besteller uns anteilmäßig das Miteigentum.

Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Soweit infolge Verbindung oder Verarbeitung unsererseits nur ein Miteigentum besteht, erstreckt sich die Abtretung auf den anteiligen Wert der Forderung des Bestellers. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die eingezogenen Beträge hat der Besteller unverzüglich an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von dem Besteller gesondert zu erfassen.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Beeinträchtigungen unseres Eigentums und Pfändungen, denen der Besteller sofort zu widersprechen hat, sind uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO gegen den Dritten erheben können.

Der Besteller verpflichtet sich, uns auf Verlangen über den vorhandenen Warenbestand, über die Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit fremden Waren sowie aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen, unverzüglich Auskunft zu erteilen.

6. Gefahrübergang

Es gilt Lieferung ab Werk.

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Empfängers.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung das Werk verlässt oder dem Besteller abholbereit gemeldet ist.

Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

7. Lieferfrist

Die in den Lieferdaten angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, nicht nur höherer Gewalt, sowohl im eigenen Betrieb als auch in den Betrieben der Zulieferer, wie Streik, Aussperrung, Unterbrechung der Energieversorgung, Hindernisse in der Möglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, sowie verspäteter Lieferungen der Zulieferer sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Besteller zumutbar.

Als Liefertag gilt der Tag der Verladung oder der Übergabe.

Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um diejenige Zeitspanne, in der sich der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug befindet.

Geraten wir in Verzug, so ist Schadenersatz für den Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Der Besteller ist berechtigt, nachdem er uns in Verzug gesetzt hat und nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller zu, soweit uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

8. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

Auf Wunsch des Bestellers und nach erteiltem Auftrag, wird von uns Ware geliefert.

Welche den europäischen Normen und Richtlinien entspricht. Bei kundenspezifischen Produkten, welche nicht unserem Standardprogramm entsprechen, ist der Besteller für die Erteilung der jeweiligen technischen Zulassungen selbst verantwortlich.

Die von uns gelieferten Waren sind unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Der Besteller hat, soweit dies nicht von ihm selbst durchgeführt wird, den Montagebetrieb darauf hinzuweisen, dass die fertig montierten und angeschlossenen Heizelemente vor dem Anbringen des Verkleidungsmaterials mit geeigneten Geräten auf Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. Mängelrügen müssen binnen acht Tagen nach bekannt werden des Mangels unter Angabe des Mangels und der Nummer des Lieferscheins angezeigt werden.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes, in welchem die Ware in Verkehr gebracht wird.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass die von uns gelieferten Waren bestimmungsgemäß verwendet und bei der Montage die vorgegebenen Montage Richtlinien beachtet werden.

Im Falle der Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessenen Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt sonst die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen.

Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften nicht für Mehrkosten, die dem Besteller als Folge fehlerhaft gelieferter Waren entstehen sowie für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Von uns ersetzte Waren werden unser Eigentum und sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.

Für kundenspezifische Produkte, welche nach Entwürfen und Vorgaben des Bestellers gefertigt werden, trägt dieser für die konstruktiv richtige Ausführung sowie für die praktische Eignung der gelieferten Waren allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde.

10. Kennzeichnung

Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmertext, unsere Firmenzeichen oder unsere Betriebskennnummern nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

11. Gültigkeit

Soweit vorstehende Bedingungen nichts anderes vorsehen, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse der Elektro-Industrie.

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 93354 Siegenburg.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Kelheim oder, soweit sachlich zuständig, das Amtsgericht Regensburg. Im Kollisionsfall gilt Art. 17 EuGVÜ vorrangig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.